

Ortsgemeinde Weiler

Vorlage Nr. 110/082/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Erneuerung der mittelfristigen
Betriebsplanung (Forsteinrichtung)
für den Gemeindewald Weiler**

Verfasser: Nicole Steffens
Bearbeiter: Nicole Steffens
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
21.09.2020

Aktenzeichen:
1.2 - 866

Telefon-Nr.:
02651/8009-57

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Weiler beschließt, die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald

- durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) aufstellen zu lassen
oder
- durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Die Gültigkeit der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) für den Gemeindewald Weiler läuft zum 01.10.2021 ab.

Planungspflicht

Die mittelfristige Betriebsplanung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und ist der Rahmen für die Aufstellung der jährlichen Forstwirtschaftspläne.

Deshalb sind Forstbetriebe <ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche verpflichtet mittelfristige Betriebsgutachten / Forstbetriebe über 150 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne> aufzustellen (§ 7 Abs. 2 LWaldG). Die Gültigkeit beträgt zehn Jahre.

Für den Gemeindewald wäre somit bis spätestens zum 01.10.2021 eine neue Betriebsplanung/mittelfristiges Betriebsgutachten aufzustellen.

Auswahl des Aufstellenden

Sie haben die Wahl, die Betriebsplanung/das Betriebsgutachten entweder durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) oder durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen. (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Förderung/Kostenfreiheit

Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Körperschaften kostenfrei.

Bei Aufstellung durch private Sachkundige übernimmt das Land die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Jedoch wird bei Aufstellung durch private Sachkundige die dabei anfallende Mehrwertsteuer nicht durch das Land übernommen und verbleibt als Kostenanteil bei der Ortsgemeinde.

Die Beauftragung zur Aufstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung erfolgt durch die Kommunalwaldbesitzenden per Ratsbeschluss. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, ob die Aufstellung durch das Land oder durch einen privaten Sachkundigen erfolgen soll.

Anlagen: